



DI Gerald Freistetter
BMWFW
Metrologie, Vermessung, Geoinformation,
Normenwesen, Bauprodukte (I/11)
Stubenring 1
1011 Wien

Seibersdorf, 17.2.2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-96.115/0097-I/11/2016
„Stellungnahme zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes (Begutachtung)“

Sehr geehrter Herr DI Freistetter,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10.1.2017 zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme.

Im Entwurf sind insbesondere **zwei Änderungsvorschläge** (siehe kursive Hervorhebung), die sich auf die Eichpflicht beziehen, **problematisch**:

§ 8 Abs. 3: „Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 angeführten Messgeräte ferner auch dann, wenn sie verwendet oder bereitgehalten werden:

1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen, ***sofern darin die Verwendung von geeichten Messgeräten vorgeschrieben ist,***“

§ 13 Abs. 1: Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte nach § 8 Abs. 1 Z 8, 9, 11 und 12 auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener Verfügungen, ***sofern darin die Verwendung von geeichten Messgeräten vorgeschrieben ist.***“

In beiden Paragraphen würde nun die explizite Forderung von geeichten Messgeräten in den entsprechenden Rechtsvorschriften oder Bescheiden verlangt werden. Diese neue Einschränkung ist vor allem für Strahlenschutzmessungen problematisch, da im Strahlenschutzgesetz und den Strahlenschutzverordnungen die explizite Eichung von verwendeten Dosimetern praktisch nicht verlangt wird, diese war bisher im MEG geregelt.

Dasselbe gilt auch für Strahlenschutz-Normen (ÖNORMEN). Hier wurde bei der Norm-Erstellung immer vorausgesetzt, dass nur geeichte Dosimeter nach MEG verwendet werden dürfen.

Durch die geforderte Eichzulassung werden Mindestanforderungen für die Zuverlässigkeit von Strahlenschutzmessgeräten definiert. Die Verwendung nicht geeichter und damit auch nicht zugelassener Messgeräte für Strahlenschutzmessungen würde mit Sicherheit zu einer wesentlichen Herabsetzung des Schutzniveaus führen, sowohl für beruflich strahlenexponierte Personen beim Umgang mit ionisierender Strahlung als auch für die Bevölkerung.

Die Verwendung von nicht regelmäßig überprüften und möglicherweise nicht funktionstüchtigen Messgeräten kann besonders im Ernstfall, z. B. bei Auftreten eines Störfalls, zu unabsehbaren Folgen für die Beteiligten führen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in §8 und §13 könnten eine Aufhebung der bestehenden Eichpflicht im Strahlenschutzmesswesen bewirken bzw. so interpretiert werden.

Wir ersuchen die oben angeführten Gründe zu prüfen und bei der Novellierung des Gesetzes zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Dr. Martina Schwaiger
Geschäftsführung
Seibersdorf Labor GmbH



Dr. Hannes Stadtmann
Leitung Radiation Protection Dosimetry
Seibersdorf Labor GmbH